

TE Vwgh Beschluss 2022/11/23 Ra 2022/14/0308

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/14/0309 B 23.11.2022

Ra 2022/14/0310 B 23.11.2022

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmeißel und Dr.in Sembacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Gnilsen, in den Revisionsachen der 1. S A, der 2. S A, und der 3. N A, die Minderjährigen vertreten durch die Erstrevisionswerberin als gesetzliche Vertreterin, alle vertreten durch Mag. Daniel Kirch, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Opernring 7/18, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts jeweils vom 21. September 2022, 1. L523 2227486-1/25E, 2. L523 2227544-1/17E und 3. L523 2227542-1/17E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Revisionswerberinnen sind Staatsangehörige Aserbaidschans. Die Erstrevisionswerberin ist die Mutter der Zweit- und Drittrevisionswerberinnen. Sie stellte am 19. November 2019 für sich und ihre beiden Töchter Anträge auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und begründete diese im Wesentlichen damit, sie habe ihre christliche Religion nicht öffentlich ausleben können. Ihre Kinder seien gemobbt worden und hätten Schwierigkeiten bekommen, da sie kein Kopftuch getragen hätten.

2 Mit Bescheiden jeweils vom 18. Dezember 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Anträge ab, erteilte den Revisionswerberinnen keine Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ jeweils eine Rückkehrentscheidung, stellte jeweils fest, dass ihre Abschiebung nach Aserbaidschan zulässig sei, legte jeweils die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest und ordnete den Revisionswerberinnen gemäß § 15b AsylG 2005 an, in einem bestimmten Quartier Unterkunft zu nehmen. Mit Bescheiden jeweils vom 18. Dezember 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Anträge ab, erteilte den Revisionswerberinnen keine Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ jeweils eine Rückkehrentscheidung, stellte jeweils fest, dass ihre Abschiebung nach Aserbaidschan zulässig sei, legte jeweils die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest und ordnete den Revisionswerberinnen gemäß Paragraph 15 b, AsylG 2005 an, in einem bestimmten Quartier Unterkunft zu nehmen.

3 Den dagegen erhobenen Beschwerden gab das Bundesverwaltungsgericht mit den angefochtenen Erkenntnissen - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - insofern statt, als es die Anordnung der Unterkunftnahme ersatzlos behob. Im Übrigen wies es die Beschwerden als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Den dagegen erhobenen Beschwerden gab das Bundesverwaltungsgericht mit den angefochtenen Erkenntnissen - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - insofern statt, als es die Anordnung der Unterkunftnahme ersatzlos behob. Im Übrigen wies es die Beschwerden als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4 Dagegen richten sich die vorliegenden Revisionen.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der

Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Die Revisionen machen in ihrer Zulässigkeitsbegründung zunächst geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe keine Feststellungen über die Region bzw. den Heimatort der Revisionswerberinnen zur Frage der Mitgliedschaft der dortigen Bewohner zum Wahhabismus und zur Frage der Behandlung von Andersgläubigen getroffen. Zwar sei Aserbaidschan nach den Länderfeststellungen „auf dem Papier“ angeblich religiös tolerant, allerdings werde in denselben Länderfeststellungen das Bild einer intoleranten, christenfeindlichen Gesellschaft gezeichnet. Hätte das Bundesverwaltungsgericht ein ergänzendes Sachverständigengutachten zur Lage von Andersgläubigen in der Heimatregion der Revisionswerberinnen und zur Lage von Konvertiten, welche das Kopftuch ablehnten, eingeholt, wäre es zum Ergebnis gekommen, dass es keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu den Fluchtgründen der Revisionswerberinnen geben könne.

9 Mit diesem Vorbringen führen die Revisionen Verfahrensmängel - hier Ermittlungsmängel und Feststellungsmängel - als Zulassungsgründe ins Treffen. In diesem Fall muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für die Revisionswerberinnen günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen (vgl. VwGH 13.10.2022, Ra 2022/20/0287, mwN). Diesen Anforderungen werden die Revisionen nicht gerecht, weil sie es mit den bloß allgemein gehaltenen Ausführungen verabsäumen, konkret auszuführen, welche Tatsachenfeststellungen zu treffen gewesen wären und wieso sich daraus ein für die Revisionswerberinnen im Spruch günstigeres Ergebnis hätte ergeben können. Mit diesem Vorbringen führen die Revisionen Verfahrensmängel - hier Ermittlungsmängel und Feststellungsmängel - als Zulassungsgründe ins Treffen. In diesem Fall muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für die Revisionswerberinnen günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen vergleiche , VwGH 13.10.2022, Ra 2022/20/0287, mwN). Diesen Anforderungen werden die Revisionen nicht gerecht, weil sie es mit den bloß allgemein gehaltenen Ausführungen verabsäumen, konkret auszuführen, welche Tatsachenfeststellungen zu treffen gewesen wären und wieso sich daraus ein für die Revisionswerberinnen im Spruch günstigeres Ergebnis hätte ergeben können.

1 0 Zum Vorwurf, das Bundesverwaltungsgericht hätte ein ergänzendes Gutachten einholen müssen, bleibt festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Frage, ob das

Verwaltungsgericht im Rahmen seiner amtswegigen Ermittlungspflicht weitere Ermittlungsschritte setzen muss, einer einzelfallbezogenen Beurteilung unterliegt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge insoweit nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre (vgl. VwGH 30.5.2022, Ra 2021/14/0396, mwN). Eine solche grob fehlerhafte Beurteilung vermögen die Revisionen nicht aufzuzeigen und ist diese angesichts der auf aktuellen Berichten beruhenden Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Religionsfreiheit und den Folgen eines Religionswechsels vom Islam zum Christentum auch nicht zu erkennen. Zum Vorwurf, das Bundesverwaltungsgericht hätte ein ergänzendes Gutachten einholen müssen, bleibt festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Frage, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner amtswegigen Ermittlungspflicht weitere Ermittlungsschritte setzen muss, einer einzelfallbezogenen Beurteilung unterliegt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge insoweit nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre vergleiche , VwGH 30.5.2022, Ra 2021/14/0396, mwN). Eine solche grob fehlerhafte Beurteilung vermögen die Revisionen nicht aufzuzeigen und ist diese angesichts der auf aktuellen Berichten beruhenden Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Religionsfreiheit und den Folgen eines Religionswechsels vom Islam zum Christentum auch nicht zu erkennen.

1 1 Soweit sich die Revisionen weiters gegen die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts - zum Fluchtvorbringen und zur Religionsfreiheit - wenden, ist zunächst auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa VwGH 5.10.2022, Ra 2022/14/0222 bis 0224, mwN). Soweit sich die Revisionen weiters gegen die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts - zum Fluchtvorbringen und zur Religionsfreiheit - wenden, ist zunächst auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa VwGH 5.10.2022, Ra 2022/14/0222 bis 0224, mwN).

12 Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - mit dem Vorbringen der Revisionswerberinnen zu den Gründen ihrer Flucht ausführlich auseinander und gelangte im Rahmen einer schlüssigen Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, dass den Angaben der Erstrevisionswerberin zur vorgebrachten Verfolgung aufgrund näher dargelegter Widersprüche, Steigerungen und vager, nicht nachvollziehbarer sowie ausweichender Schilderungen die Glaubwürdigkeit zu versagen sei. Im Gesamten konnten die Revisionswerberinnen daher nicht aufzeigen, dass die beweiswürdigenden Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts mit einem vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Mangel behaftet wären.

1 3 In den Revisionen werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen waren daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In den Revisionen werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen waren daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 23. November 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022140308.L00

Im RIS seit

16.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at